

Betreuungsgespräch 281103 Burmester
KFI - OK / VP - Führung
28.11.03

Hannover,

Informationsgewinnung durch eine V.- Person ohne aktuellen Status,
am Freitag, 28. November 2003, 10.00 Uhr.

hier: VP G 06

Die VP berichtet dem Unterzeichner von einem Telefongespräch, dass sie am
Mittwoch, 26.11.03, zwischen 09.00 - 10.00 Uhr geführt habe.

Es handelt sich um das Festnetztelefon der V.- Person an dem NEUEN Wohnort.

Die VP gab im letzten Betreuungsgespräch in der vergangenen Woche an, dass sie
zwar von der Telekom ein Telefon installiert bekommen habe, jedoch sei ihr noch
keine Telefonnummer zugewiesen worden.

Auf Nachfrage bei der Telekom sei ihr gegenüber geäußert worden, dass diese
schriftlich zugestellt werde.

Der Telefonanschluss sei aber funktionsbereit/tüchtig.

Die Ehefrau der VP habe mit diesem Telefon dann auch schon mit der V.- Person
über deren Handy gesprochen. Ein Rückruf sei jedoch nicht möglich gewesen, da
die in Rede stehende Telefonnummer wie gesagt nicht bekannt war.

Um so erstaunlicher ist das nachfolgende Ereignis zu bewerten.:

Am Mittwoch, 26.11.03, in der Zeit zwischen 09.00 - 10.00 Uhr klingelte der
Festnetzapparat der VP. Nachdem die V.- Person dann den Hörer abnahm meldete
sich eine männliche Stimme mit folgenden /sinngemäßen Worten.:

Anrufer: Sie möchten wohl gerne wissen, was die Polizei von ihnen will.
VP: Wer sind sie überhaupt ?
Anrufer: Das tut nicht zur Sache. Es geht um den Vorwurf Betreiber eines
illegalen Bordells in Nienstädt zu sein. Es liegt eine Anzeige vor, dass sich
bei ihnen mehrere osteuropäische Frauen aufhalten.
VP: Wer spricht denn da, warum erzählen sie mir das ?
Anrufer: Beendete das Gespräch in dem er auflegte.

Auf entsprechende Anfrage teilte die VP mit, dass sie davon ausgehe, dass diese
Person ihn bei der Polizei angezeigt habe. Sie könne sich jedoch nicht
vorstellen, wie diese Person an die selbst ihr noch unbekannt Telefonnummer
gekommen sei.

Mögliche Darstellung des Unterzeichners:

Unterstellt man, dass derzeit eine Telefonüberwachungsmaßnahme (Tü) gegen die
V.- Person ausgerichtet ist, wurde das Gespräch der Ehefrau zu ihrem Mann
(Handy) aufgezeichnet. Daraus ergab sich dann aus einer Daten Rückruf Erfassung
die Telefonnummer der V.- Person. Da die Tü von einer Dienststelle durchgeführt
wird, die auch schon in der Vergangenheit gegen die VP auf diese Weise
ermittelte, besteht nunmehr die Möglichkeit, dass ein Kollege der
Sachbearbeitung wiederum festgestellt hat, dass es sich abermals um eine V.-
Person der Polizei handelt. Mit dem Anruf wollte er die VP darauf aufmerksam
machen.

Durch die Ermittlungsmethoden der Sta Hannover, wie sie sich derzeit darstellen
(unter der Leitung des OSta Burmester) wird ein immer höheres
Gefährdungspotential für die V.- Person geschaffen. Sowohl die Identität als

Betreuungsgespräch 281103 Burmester

auch die Tätigkeit der VP wird immer offenkundiger. Die Pflicht zur Geheimhaltung der Personalien der V.- Person, an die auch die Sta Hannover , insbesondere Osta Burmester, gebunden ist wird hier wiederholt vorsätzlich verletzt.

Abschließend ist nicht auszuschließen, dass selbst der Unterzeichner mittlerweile einer TÜ - Maßnahme unterzogen wird. Da dessen dienstliches Telefon jedoch auf Tarnpersonalien angemeldet ist, können offensichtliche Zusammenhänge der V.- Person mit der Polizeidirektion Hannover erst sehr spät (vielleicht zu spät) erkannt werden.

Auch der bereits in Anspruch genommene Rechtsanwalt [REDACTED] ist schon nach sehr kurzer Recherche der Auffassung, dass seitens der Sta Hannover nicht mit „offen Karten“ gespielt werde. (siehe Anlage)

Ein weiteres Vorgehen seinerseits gestaltet sich nach dessen Einschätzung als sehr problematisch, da die Geheimhaltung der Identität der VP oberste Priorität besitzt.

Lediglich Osta Burmester erweckt den Anschein als wolle/solle die Sta Hannover die V.- Person enttarnen und damit ein „Schutzfall“ für die Polizeidirektion Hannover geschaffen werden.

Sollte es nicht schnellstmöglich gelingen, unter allen Umständen Herrn Osta Burmester von seinen zweifellos unseriösen Ermittlungsmethoden abzubringen, wird seitens des Unterzeichners angeregt die V.- Person >in Anlehnung eines Zeugenschutzfalles< vor diesem Staatsanwalt zu schützen, um dadurch weitere, nicht einschätzbare Gefahren zu verhindern.

[REDACTED] KOK
VP - Führung